

## § 117 UrhG

Ist nach § [28 Abs. 2 UrhG](#) angeordnet, dass das Urheberrecht durch einen Testamentsvollstrecker ausgeübt wird, so ist die nach den §§ [115 UrhG](#) und [116 UrhG](#) erforderliche [Einwilligung](#) durch den Testamentsvollstrecker zu erteilen.